

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanwendungen für intelligente Verkehrssysteme (Intelligent Transport Systems, ITS) im Frequenzbereich 5855 – 5875 MHz

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für intelligente Verkehrssysteme zugeteilt.

1. Frequenznutzungsparameter:

Frequenzbereich in MHz	Maximal zulässige spektrale äquivalente Strahlungsleistungsdichte in dBm / MHz bzw. mW / MHz (mittlere EIRP) ¹⁾	Maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung in dBm bzw. W (EIRP) ¹⁾
5855 - 5875	23 bzw. 200	33 bzw. 2

¹⁾ Mit Sendeleistungsregelung mit einem Regelbereich von mindestens 30 dB bezogen auf die maximale Gesamtsendeleistung von 2 W EIRP. Durch die Sendeleistungsregelung (Transmit Power Control, TPC) wird die durchschnittliche Summenleistung reduziert und somit schädliche Einflüsse auf andere Funkanwendungen in der Summe reduziert. Grundlegende Anforderungen und Testverfahren finden sich in der Europäischen Norm EN 302 571. "Mittlere EIRP" bezieht sich auf die äquivalente isotrope Strahlungsleistung während der Pegelspitze (Burst) bei der Übertragung, die gleichzeitig die maximale Sendeleistung darstellt, sofern eine Sendeleistungsregelung erfolgt.

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb der o.g. Frequenzbereiche betrieben werden:

Die Infrastruktursysteme der Funkanwendungen für intelligente Verkehrssysteme sollen ihre Funktion in eigenständiger Organisation ausüben. Die Bundesnetzagentur greift nur in erforderlichen Fällen koordinierend ein.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2031 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.

5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen für intelligente Verkehrssysteme die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

225-8